



Ordnung betreffend die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel- Stadt

vom 17. Juni 2003

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Kirchenverfassung, beschliesst auf Antrag des Kirchenrates nachstehende neue Ordnung für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu erlassen:

I. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gleichberechtigung

Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise, auch wenn sich eine Bestimmung dieser Ordnung dem reinen Wortlaut nach nicht an beide Geschlechter richtet.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sorgt für die seelsorgerliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt (im Folgenden kirchliche Kinder- und Jugendarbeit genannt).
- ² Sie stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die erforderlichen Mittel bereit.

Art. 3 Grundlage

Grundlage für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit bildet das Pastoralkonzept II des Dekanates Basel-Stadt vom 26. Januar 2001.

Art. 4 Priorität

- ¹ Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit erfolgt pfarreilich und überpfarreilich.
- ² Der Schwerpunkt der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit liegt in der Pfarrei.
- ³ Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit wird auch in Kinder- und Jugendverbänden geleistet.



Art. 5 Pfarreiliche Kinder- und Jugendarbeit

- ¹ Die Pfarrei überträgt die Kinder- und Jugendarbeit einem verantwortlichen Beauftragten.
- ² Der pfarreiliche Beauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist dem Pfarrer resp. Gemeindeleiter verantwortlich.

Art. 6 Kantonale Kinder- und Jugendseelsorge

- ¹ Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt führt eine Arbeitsstelle für überpfarreiliche Kinder - und Jugendseelsorge (Kantonale Kinder- und Jugendseelsorge). Die Leitung kann einem in der Pfarrei Beauftragten für Kinder- und Jugendarbeit bzw. einem Ausstehenden übertragen werden.
- ² Aufgaben der kantonalen Kinder- und Jugendseelsorge sind:
 - die Planung und die Durchführung von Spezialangeboten für Kinder und Jugendliche
 - die Information und die Begleitung der pfarreilichen Kinder- und Jugendarbeit (Drehscheibe)
 - das Sicherstellen des Kontakts zu anderen kirchlichen und nicht kirchlichen Kinder- und Jugendstellen.
- ³ Die kantonale Kinder- und Jugendseelsorge soll in Absprache mit dem Dekanat und dem Kirchenrat eine Bürogemeinschaft mit der Koordinationsstelle für kirchliche Jugendarbeit der Reformierten Kirche eingehen. Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendseelsorge auf kantonaler Ebene ist anzustreben.

Art. 7 Konferenz der Kinder- und Jugendarbeiter sowie der Kinder- und Jugendseelsorger (Drehscheibe)

- ¹ Alle Beauftragten für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt bilden zusammen die Konferenz der Kinder- und Jugendarbeiter sowie der Kinder- und Jugendseelsorger (Drehscheibe). Die Teilnahme ist obligatorisch.
- ² Der Dekan und der Dekanatsbeauftragte für Kinder- und Jugendfragen sind zu den Sitzungen einzuladen.
- ³ Aufgaben der „Drehscheibe“ sind die Pflege des Erfahrungsaustausches, die Koordination und die Unterstützung überpfarreilicher Aktivitäten.
- ⁴ Die Leitung der „Drehscheibe“ liegt bei der kantonalen Kinder- und Jugendseelsorge.

Art. 8 Kirchlicher Vorgesetzter

Der Dekan ist kanonisch-rechtlicher Vorgesetzter der Leitung der kantonalen Kinder- und Jugendseelsorge. Er ist verantwortlich für die Besetzung der Leitung und beantragt die Wahl beim Kirchenrat.



Art. 9 Begleitgruppe

In Absprache mit dem Vorgesetzten kann von der Leitung der kantonalen Kinder- und Jugendseelsorge eine - ehrenamtlich tätige - Begleitgruppe von maximal drei Personen gebildet werden. Sie beraten und begleiten den/die StelleninhaberIn bei der Arbeit.

II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ordnung betreffend die kirchliche Jugendarbeit der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 17. Juni 1997 wird aufgehoben.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bleibt die Jugendkommission für die kantonale Jugendseelsorge zuständig.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Sie tritt nach Eintritt der Rechtskraft sofort in Kraft und Wirksamkeit.¹

¹ Publiziert am 2. Juli 2003
04/2004